

Sitzungsvorlage Nr. 104/05



<i>Fachbereich</i> Öffentliche Sicherheit und Ordnung	<i>Datum</i> 11.01.2005
<i>Berichtersteller/in:</i> Hahn, Norbert	

<i>Gremien</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratungsstatus</i>
Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz	22.08.2005	öffentlich
Kreisausschuss	13.09.2005	öffentlich
Kreistag	13.09.2005	öffentlich

Betreff

Kündigung des Vertrages über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen vom 01.07.1993 mit der Fa. SNP Icker GmbH & Co. KG, Belm-Icker, Kreis Osnabrück

<i>Budget-Nr.:</i>		<i>Produktgruppen-Nr.:</i>	<i>Produkt-Nr.:</i>
<i>Haushaltsjahr</i> 2011	<i>Sachkonto</i>	<i>Finanzielle Auswirkungen in Euro</i>	

Beschlussvorschlag

„Der Kreistag beschließt die Kündigung des Vertrages über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen vom 01.07.1993 mit der Fa. SNP Icker GmbH & Co. KG, Belm-Icker, Kreis Osnabrück und bittet den Kreis Soest, als beim Vertragsabschluss aufgetretener Vertreter des Kreises Unna aus Gründen der Rechtssicherheit, den Vertrag mit der Fa. SNP ebenfalls für den Kreis Unna zu kündigen.“

Begründung der Vorlage

Die Kreise und kreisfreien Städte sind nach § 3 des Tierische Nebenprodukte - Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25.01.2004 (BGBl I. S. 82) zur Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden Tierkörper, Tierkörperteile und tierischen Erzeugnisse verpflichtet.

Datum /Unterschrift

Landrat	Dezernent / in	Fachbereichsleiter / in	Sachgebietsleiter / in – Sachbearbeiter / in

Der Kreis Soest hat am 12.08.1993 als der Kreis, in dem sich die Sammelstelle Bad Sassendorf-Lohne der Firma SNP Icker GmbH & Co. KG, Belm-Icker, Kreis Osnabrück, befindet, mit den Nachbarkreisen Unna, dem Hochsauerlandkreis und der Stadt Hamm eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen. In dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hat der Kreis Soest die Verpflichtung übernommen, alle mit der Durchführung der unschädlichen Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt anfallenden Aufgaben für die o. g. Vertragspartner durchzuführen.

Mit Zustimmung der beteiligten Kommunen, dem Kreis Unna, dem Hochsauerlandkreis und der kreisfreien Stadt Hamm, hat der Kreis Soest mit dem Inhaber der Tierkörperbeseitigungsanstalt in Belm-Icker einen Vertrag zur Tierkörperbeseitigung mit Wirkung vom 01.07.1993 abgeschlossen. Der Vertrag galt zunächst bis zum 31.12.2002 und verlängerte sich mangels Kündigung gem. § 15 Abs. 2 um weitere fünf Jahre bis zum 31.12.2007.

Im Jahre 2002 sind der Hochsauerlandkreis und die Stadt Hamm im Einvernehmen mit den verbleibenden Kreisen Unna und Soest aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ausgeschieden und haben die Tierkörperbeseitigungspflicht für ihre Gebiete der Firma SNP GmbH & Co. KG übertragen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat am 23.07.2002 eine entsprechende Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genehmigt.

Mit Beschluss vom 05.01.2005 stimmte der Kreistag des Kreises Unna auf Wunsch des Kreises Soest der Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Kreisen Unna und Soest zu. Die Bezirksregierung Arnsberg hat am 14.01.2005 die vorgenannte Auflösung gem. § 5 der Vereinbarung genehmigt und bekannt gemacht (Abl. Bez. Reg. Abg. 2005, Nr. 4, S. 30).

Die gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen, die der Kreis Soest 1993 für den Kreis Unna mit der Fa. SNP Icker eingegangen ist, bestehen jedoch weiterhin fort.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte - Beseitigungsgesetz NRW (AG TierNebG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.2005 S. 95) enden rechtmäßig befristete öffentlich-rechtliche Entsorgungsverträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestanden, mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit. Der Abschluss neuer Verträge bedarf der Genehmigung der für den beseitigungspflichtigen Kreis zuständigen Bezirksregierung. Die Genehmigung darf insbesondere u. a. nur erteilt werden, wenn der Auftragnehmer aufgrund der geltenden öffentlich-rechtlichen Vergabevorschriften ermittelt worden ist.

Der mit der Fa. SNP GmbH & Co. KG abgeschlossene Vertrag läuft vorerst bis zum 31.12.2007 und würde sich bei nicht fristgemäßer Kündigung um weitere fünf Jahre verlängern. Da diese Vertragsverlängerung ab 2007 jedoch nicht den Vorgaben des AGTierNebG bezüglich der Einhaltung der Vergabevorschriften entsprechen würde, ist der Vertrag fristgerecht bis zum 31.12.2005 zu kündigen.

Anlage

((ABES))